



GMW

Geräte | Material | Werkzeuge für Papierrestauratoren

Equipment | Materials for paper conservators and binders

Eine Marke der Wilhelm Leo's Nachfolger GmbH

D-72669 Unterensingen | Seerosenstraße 9 | phone +49 70 22-217 20-212 | fax +49 70 22-2 62 9110

gmw@gmw-gabikleindorfer.de | www.gmw-gabikleindorfer.de

Sicherheitsdatenblatt

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 01.10.2016

Überarbeitet am: 01.10.2016

Version: 1.0

Druckdatum: 18.04.2017

Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffes beziehungsweise des Gemisches und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikatoren

Stoffname/Handelsname:	BAYGENAL Brown L-N5g 01
Index-Nummer:	Keine Daten verfügbar.
EG-Nummer:	280-158-7
CAS-Nummer:	83027-56-9
Reach-Registrierungsnummer:	Keine Daten verfügbar.
Andere Bezeichnungen:	Keine Daten verfügbar.

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen:

Farbmittel für Leder

Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Keine Daten verfügbar.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsblatt bereitstellt

Lieferant:	GMW
	Seerosenstraße 9
	D-72669 Unterensingen
Telefon:	+49 70 22-217 20-212
Fax:	+49 70 22-2 62 9110
E-Mail-Adresse:	gmw@gmw-gabikleindorfer.de

1.4 Notrufnummer:

Notfalltelefonnummer:	+49 70 22-217 20-212
-----------------------	----------------------

Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

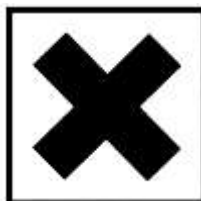
2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemisches

Das Produkt ist gemäß Richtlinie 1999/45/EG und ihren Anhängen als gefährlich eingestuft.

2.2 Kennzeichnungselemente

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Piktogramm:



Signalwort:

Gefahrenbestimmende Komponente enthält:

Gefahrenhinweise:

Sicherheitshinweise:

Weitere Kennzeichnungselemente:

2.3 Sonstige Gefahren

Reizt die Augen.

Abschnitt 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Hauptbestandteil des Stoffs

Stoffname:

Azo-Chromkomplex-Farbstoff Zubereitung;
Trinatriumbis[2-hydroxy-5-[[4-[(4-nitro-2-
sulfophenyl)amino]phenyl]azo]benzoato(3-)
-O1,O2]chromat(3-)

Index-Nr.:

EG-Nr.:

280-158-7

CAS-Nr.:

83027-56-9

Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahme

Nach Einatmen:

Betroffene Person an die frische Luft bringen. Person warm und ruhig halten. Bei nicht vorhandener oder unregelmäßiger Atmung oder bei Auftreten eines Atemstillstands ist durch ausgebildetes Personal eine künstliche Beatmung oder Sauerstoffgabe einzuleiten. Für die Erste-Hilfe-leistende Person kann es gefährlich sein, eine Mund-zu-Mund-Beatmung durchzuführen. Ärztliche Hilfe hinzuziehen, wenn die

gesundheitlichen Beeinträchtigungen anhalten oder schwerwiegend sind. Bei Bewusstlosigkeit Betroffenen in stabile Seitenlage bringen und sofort ärztliche Hilfe hinzuziehen. Atemwege offenhalten. Enganliegende Kleidungsstücke (z.B. Kragen, Krawatte, Gürtel oder Bund) lockern. Bei Einatmen der Verbrennungsprodukte können Symptome verzögert eintreten. Die betroffene Person muss möglicherweise 48 Stunden unter ärztlicher Beobachtung bleiben.

Nach Hautkontakt:

Kontaminierte Haut mit reichlich Wasser abspülen. Verschmutzte Kleidung und Schuhe ausziehen. Bei Auftreten von Symptomen einen Arzt aufsuchen. Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Schuhe vor der Wiederverwendung gründlich reinigen.

Nach Augenkontakt:

Augen sofort mit reichlich Wasser ausspülen und gelegentlich die oberen und unteren Augenlider anheben. Auf Kontaktlinsen prüfen und falls vorhanden entfernen. Mindestens 10 Minuten lang ständig spülen. Bei Reizung einen Arzt hinzuziehen.

Nach Verschlucken:

Den Mund mit Wasser ausspülen. Betroffene Person an die frische Luft bringen. Person warm und ruhig halten. Wurde der Stoff verschluckt und ist die betroffene Person bei Bewusstsein, kleine Mengen Wasser zu trinken geben. Bei Übelkeit nicht weitertrinken lassen, da Erbrechen gefährlich sein kann. Kein Erbrechen herbeiführen außer bei ausdrücklicher Anweisung durch medizinisches Personal. Sollte Erbrechen eintreten, den Kopf tiefhalten, damit das Erbrochene nicht in die Lungen eindringt.

Ärztliche Hilfe hinzuziehen, wenn die gesundheitlichen Beeinträchtigungen anhalten oder schwerwiegend sind. Niemals einer bewusstlosen Person etwas durch den Mund verabreichen. Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und sofort ärztliche Hilfe hinzuziehen. Atemwege offenhalten. Enganliegende Kleidungsstücke (z. B. Kragen, Krawatte, Gürtel oder Bund) lockern.

Siehe Abschnitt 11 für detaillierte Informationen zu gesundheitlichen Auswirkungen und Symptomen.

Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignet: Im Brandfall Sprühwasser (Nebel), Schaum, Trockenchemikalien oder CO₂ verwenden.

Ungeeignet: Keine bekannt.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Kohlenoxide, Stickoxide, Schwefeloxide und Metalloxide/Oxide können als Zerfallsprodukte entstehen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Im Brandfall den Ort des Geschehens umgehend abriegeln und alle Personen aus dem Gefahrenbereich evakuieren. Es sollen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend trainiert wurden. Diese Substanz ist schädlich für

Wasserorganismen. Mit diesem Stoff kontaminiertes Löschwasser muss eingedämmt werden und darf nicht in Gewässer, die Kanalisation oder den Abfluss gelangen.

Feuerwehrlaute sollten angemessene Schutzkleidung und umgebungsluftunabhängige Atemgeräte mit vollem Gesichtsschutz tragen, die im Überdruckmodus betrieben werden.

Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Es sollen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend trainiert wurden. Nicht benötigtem und ungeschütztem Personal den Zugang verwehren. Verschüttete Substanz nicht berühren oder betreten. Für ausreichende Lüftung sorgen. Geeignete Schutzausrüstung anlegen (siehe Abschnitt 8).

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Vermeiden Sie die Verbreitung und das Abfließen von freigesetztem Material sowie den Kontakt mit dem Erdreich, Gewässern, Abflüssen und Abwasserleitungen. Die zuständigen Stellen benachrichtigen, wenn durch das Produkt Umweltbelastungen verursacht wurden (Abwassersysteme, Oberflächengewässer, Boden oder Luft). Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Behälter aus dem Austrittsbereich entfernen. Eintritt in Kanalisation, Gewässer, Keller oder geschlossene Bereiche vermeiden. Material aufsaugen oder zusammenkehren und in entsprechend beschrifteten Abfallbehälter geben. Über ein anerkanntes Abfallbeseitigungsunternehmen entsorgen.

6.4 Verweise auf weitere Abschnitte

Siehe Abschnitt 1 für Ansprechpartner in Notfällen und Abschnitt 13 für Angaben zur Entsorgung.

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Geeignete Schutzausrüstung anlegen (siehe Abschnitt 8). Das Essen, Trinken und Rauchen ist in Bereichen, in denen diese Substanz verwendet, gelagert oder verarbeitet wird zu verbieten. Die mit der Substanz umgehenden Personen müssen sich vor dem Essen, Trinken oder Rauchen die Hände und das Gesicht waschen. Nicht einnehmen. Kontakt mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden. Im Originalbehälter oder einem zugelassenen Ersatzbehälter aufbewahren, der aus einem kompatiblen Material gefertigt wurde. Bei Nichtgebrauch fest verschlossen halten. Leere Behälter enthalten Produktrückstände und können gefährlich sein.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Entsprechend den örtlichen Vorschriften lagern. Nur im Originalbehälter aufbewahren. Vor direktem Sonnenlicht schützen. Nur in trockenen, kühlen und gut belüfteten Bereichen aufbewahren. Nicht zusammen mit unverträglichen Stoffen (vergleiche Sektion 10) und nicht mit Nahrungsmitteln oder Getränken lagern. Behälter bis zur Verwendung dicht verschlossen und versiegelt halten. Behälter, welche geöffnet werden, sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um das Auslaufen zu verhindern. Nicht in unbeschrifteten Behältern aufbewahren. Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Branchen- und sektorspezifische Anwendungen

Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz und/oder biologische Grenzwerte

Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) Deutschland:

Stoffname:	Trinatriumbis[2-hydroxy-5-[[4-[(4-nitro-2-sulfophenyl)amino]phenyl]azo]benzoato(3-)-O1,O2]chromat(3-)
Spezifizierung:	Azo-Chromkomplex-Farbstoff Zubereitung
CAS-Nr.:	83027-56-9
Wert:	Keine Daten verfügbar.
Spitzenbegrenzung:	Keine Daten verfügbar.
Fruchtschädigend:	Keine Daten verfügbar.
Überwachungsverfahren:	Keine Daten verfügbar.

Falls dieses Produkt Inhaltsstoffe mit Expositionsgrenzen enthält, ist möglicherweise eine persönliche, atmosphärische (bezogen auf den Arbeitsplatz) oder biologische Überwachung erforderlich, um die Wirksamkeit der Belüftung oder anderer Kontrollmaßnahmen und/oder die Notwendigkeit der Verwendung von Atemschutzgeräten zu ermitteln. Es ist auf die europäische Norm EN 689 für Methoden zur Ermittlung der inhalativen Exposition gegenüber chemischen Stoffen und auf nationale Leitlinien für Methoden zur Ermittlung gefährlicher Stoffe zu verweisen.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Maßnahmen

Wenn dieses Produkt Inhaltsstoffe mit Expositionsgrenzwerten enthält, verwenden Sie geschlossene Prozessapparaturen, örtliche Abluftanlagen oder andere technische Einrichtungen, um die Exposition der Arbeiter unterhalb empfohlener oder gesetzlich vorgeschriebener Grenzwerte zu halten.

Individuelle Schutzmaßnahmen – persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz

Wenn die Risikobeurteilung dies erfordert, sollten Schutzbrillen getragen werden, die einer anerkannten Norm entsprechen, um die Exposition gegenüber Flüssigkeitsspritzern, Nebel, Gasen oder Stäuben zu vermeiden.

Empfohlen: Dichtschließende Schutzbrille tragen.

Hautschutz

Beim Umgang mit chemischen Produkten müssen immer chemikalienbeständige, undurchlässige und einer anerkannten Norm entsprechende Handschuhe getragen werden, wenn eine Risikobeurteilung dies erfordert. Nach Produktkontamination Handschuhe sofort wechseln und fachgerecht entsorgen.

<1 Stunden (Durchdringungszeit): Polychloropren CR, Nitrilkautschuk - NBR , Polyvinylchlorid - PVC

Körperschutz

Vor dem Umgang mit diesem Produkt sollte die persönliche Schutzausrüstung auf der Basis der durchzuführenden Aufgabe und den damit verbundenen Risiken ausgewählt und von einem Spezialisten bestätigt werden.

Atemschutz

Verwenden Sie ein ordnungsgemäß angepasstes, luftreinigendes oder luftgespeistes und einer anerkannten Norm entsprechendes Atemgerät, wenn die Risikobeurteilung dies erfordert. Die Auswahl von Atemschutzmasken muss sich nach den bekannten oder anzunehmenden einwirkenden Konzentrationen, den Gefahren des Produkts und den Arbeitsschutzgrenzwerten der jeweiligen Atemschutzmaske richten.

Empfohlen: Bei Staubbildung Maske mit Partikelfilter

Überwachung der Umweltexposition

Emission von Belüftungs- und Prozessgeräten sollten überprüft werden, um sicherzugehen, dass sie den Anforderungen der Umweltschutzgesetze genügen. In einigen Fällen werden Abluftwäscher, Filter oder technische Änderungen an den Prozessanlagen erforderlich sein, um die Emissionen auf akzeptable Werte herabzusetzen.

Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Form:	Aggregatzustand: Feststoff (Pulver) Farbe: Braun
Geruch:	Geruchslos
Geruchsschwelle:	Keine Daten verfügbar.
pH-Wert:	9.5 bis 10.5 [Konz. (% w/w): 10%]
Schmelz-/Gefrierpunkt:	Keine Daten verfügbar.
Siedebeginn/-bereich:	Keine Daten verfügbar.
Flammpunkt:	Keine Daten verfügbar.
Verdampfungsgeschwindigkeit:	Keine Daten verfügbar.
Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	Keine Daten verfügbar.
Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen:	Staubexplosionsklasse St 0: nicht staubexplosionsfähig Geigy-Test
Dampfdruck:	Keine Daten verfügbar.

Dampfdichte:	Keine Daten verfügbar.
Relative Dichte:	570 bis 710 kg/m ³
Wasserlöslichkeit:	Keine Daten verfügbar.
Löslichkeit:	Keine Daten verfügbar.
Verteilungskoeffizient: (n-Octanol/Wasser)	Keine Daten verfügbar.
Selbstentzündungstemperatur:	Keine Daten verfügbar.
Zersetzungstemperatur:	Keine Daten verfügbar.
Viskosität:	Keine Daten verfügbar.
Explosierende Eigenschaften:	Staubexplosionsklasse St 0: nicht staubexplosionsfähig Geigy-Test
Oxidierende Eigenschaften:	Keine Daten verfügbar.

9.2 Sonstige Angaben zur Sicherheit

Keine Daten verfügbar.

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine Daten verfügbar.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Lagerbedingungen und bei normalem Gebrauch treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine Daten verfügbar.

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine Daten verfügbar.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lagerungs- und Gebrauchsbedingungen sollten keine gefährlichen Zerfallsprodukte gebildet werden.

Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

11. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Name des Produkts/Inhaltsstoffs	Resultat	Spezies	Dosis	Exposition	Test
BAYGENAL Brown L-N5G	LD50 Oral	Ratte	>5000 mg/kg	-	-

Ätz-/Reizwirkung auf der Haut

Nicht reizend.

Schwere Augenschädigung-Reizung

Reizt die Augen. Zu den Symptomen gehören Reizungen, Tränenfluss und Rötungen.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Keine Daten verfügbar.

Keimzell-Mutagenität

Keine Daten verfügbar.

Karzinogenität

Keine Daten verfügbar.

Reproduktionstoxizität

Keine Daten verfügbar.

Spezifische Zielorgantoxizität – einmalige Exposition

Keine Daten verfügbar.

Spezifische Zielorgantoxizität – mehrmalige Exposition

Keine Daten verfügbar.

Aspirationsgefahr

Keine Daten verfügbar.

Zusätzliche Informationen

Keine Daten verfügbar.

Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Name des Produkts/Inhaltsstoffs	Test	Resultat	Spezies	Exposition
Trinatriumbis[2-hydroxy-5-[[4-[(4-nitro-2-sulfophenyl)amino]phenyl]azo]benzoato(3-)-O1,O2]chromat(3-)	-	Akut LC50 100 mg/l	Fisch – Leuciscus idus	96h

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Aquatische Halbwertszeit: -

Photolyse: -

Biologische Abbaubarkeit: Nicht leicht.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Das Produkt enthält keinen freisetzbaren Stickstoff, der zur Eutrophierung beitragen kann.

Das Produkt enthält keine Phosphate oder phosphororganischen Verbindungen.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvP- Beurteilung

Keine Daten verfügbar.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten verfügbar.

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

13. Verfahren zur Abfallbehandlung

Produkt

Wiederverwendbarkeit überprüfen. Produktabfälle und ungereinigte Leergebinde verpacken bzw. verschließen, kennzeichnen und unter Beachtung der nationalen behördlichen Vorschriften einer geeigneten Entsorgung bzw. Wiederverwendung zuführen. Bei größeren Mengen Rücksprache mit dem Lieferanten. Bei Weitergabe ungereinigter Leergebinde ist der Abnehmer auf die mögliche Gefährdung durch Produktreste hinzuweisen. Bei der Entsorgung innerhalb der EU ist der jeweils gültige Abfallschlüssel nach dem Europäischen Abfallverzeichnis (EAV) zu verwenden.

Unter anderem ist es Aufgabe des Abfallerzeugers, seinen Abfällen branchen- und prozessartspezifische Abfallschlüssel nach dem Europäischen Abfallverzeichnis (EAV) zuzuordnen. Die Einstufung des Produkts erfüllt möglicherweise die Kriterien für gefährlichen Abfall.

Verunreinigte Verpackung

Keine Daten verfügbar.

Abschnitt 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

ADR/RID: -

IMDG: -

IATA: -

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID: -

IMDG: -

IATA: -

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR/RID: -

IMDG: -

IATA: -

14.4 Verpackungsgruppe

ADR/RID: -

IMDG: -

IATA: -

14.5 Umweltgefahren

ADR/RID: -

IMDG: -

IATA: -

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Getrennt von Nahrungs- und Genussmitteln halten.

Kein gefährliches Transportgut.

Augenreizend.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Keine Daten verfügbar.

Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Die Klassifizierung und Kennzeichnung wurden gemäß der EU-Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG (einschließlich Änderungen) festgelegt und berücksichtigen den

Verwendungszweck des Produkts.

Industrielle Verwendung

Gefahrensymbole:



R-Sätze:

R36 – Reizt die Augen.

S-Sätze:

S22 – Staub nicht einatmen.

S39 – Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

Nationale Vorschriften

Wassergefährdungsklasse:

2

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Daten verfügbar.

Abschnitt 16: Sonstige Angaben

Weitere Informationen

Die Angaben entsprechen dem derzeitigen Stand unserer Kenntnisse, der sowohl auf unseren Erfahrungen als auch auf den Angaben unserer Lieferanten beruht. Das vorliegende Produkt wird im Hinblick auf etwaige Sicherheitserfordernisse und zur Kennzeichnung im Sinne der gültigen Gesetzgebung beschrieben. Diese Informationen sind jedoch nicht als Eigenschaftszusicherungen und Qualitätsbeschreibungen zu sehen.